© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;download www.zobodat.at

austr.). Es erscheint als eine seltsame Ironie des Schicksals, daß gerade diese einzige, sicher identificierbare Art vom alten Thunberg mit einer falschen Etikette versehen wurde.

Hamburg, d. 3. Juli 1898.

2. Einige Bemerkungen zu dem „Bericht über Regeln der Zoologischen Nomenclatur".

Von Dr. Arnold Spuler (Erlangen).

eingeg. 20. Juli 1898.

Die Wichtigkeit der auf dem diesjährigen internationalen Congreß zu Cambridge über die Nomenclaturregeln zu fassenden Beschlüsse dürfte es wohl rechtfertigen, wenn ich auf einige Puncte des »Berichtes«[1] der internationalen Nomenclatur-Commission an dieser Stelle zu sprechen komme. Wenn eine Trennung des Stoffes in Rathschläge und Regeln gut geheißen werden sollte, so müssen in die Regeln alle Bestimmungen kommen, aber auch nur die Bestimmungen, welche die Buchstabenfolge des Namens betreffen, einschließlich der Bestimmung über die Schreibung des Anfangsbuchstabens der Namen.

Wenn der § A I, 1 angenommen wird — und daran ist nicht zu zweifeln —, so scheint es mir nur logische Folge dessen, daß die wissenschaftlichen Namen als »lateinische Wörter« gelten, daß orthographische Fehler zu verbessern sind.

(§ I, 8 Majorität.) Dagegen spricht nur die Zulassung arbiträrer Buchstabenverbindungen, die allerdings als Namen in den Rathschlägen nicht empfohlen sind. Den Unterschied zwischen arbiträren, willkürlichen Buchstabenverbindungen und unbeabsichtigten orthographischen Fehlern brauche ich wohl nicht weiter zu beleuchten. Die Correctur grammatikalischer Fehler müßte nach dem obigen Gesichtspunct ebenfalls verlangt werden. Da wir es indes in erster Linie mit der Feststellung existierender Namen, nicht mit neu zu schaffenden zu thun haben, so ist den enormen praktischen Schwierigkeiten, die eine grammatikalische Correctur zur Folge hätte, Rechnung zu tragen und diese zu unterlassen. Für die Zukunft aber wäre die grammatikalische Richtigkeit durch eine nicht zu umgehende internationale permanente Commission festzustellen, womit erst die gültige Schreibung eines Namens fixiert wäre.

Merkwürdig ist mir, daß Jentink § I, 8 mit der Minorität gegen jede Correctur stimmte, § 5 b, der Rathschläge aber dagegen, daß verschiedene von einem Hauptwort abgeleitete Adjectiva nicht in einer Art benützt werden könnten.

[1] Leipzig, Breitkopf und Härtel 1898.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;download www.zobodat.at

Hoffentlich wird über den hochwichtigen § 1, 8 in Cambridge eine Einigung auf dem hier vorgeschlagenen Wege erreicht werden, wofür sich ja auch competente Autoren auf der diesjährigen Zoologen-Versammlung zu Heidelberg aussprachen. Ich wende mich nunmehr den einzelnen Paragraphen des Berichtes zu.

Bei § I, 6 muß meines Erachtens nothwendig zwischen Gattungs- und Artnamen unterschieden werden.

Alle Synonyme sind in Zukunft ungültige Namen, warum sollen diese nicht wieder angewandt werden können!?

Bei Gattungsnamen, die nur je einmal im Thierreich vorkommen dürfen, sind Homonyme ja unmöglich. Bei Speciesnamen sind sie nach § I, 5 innerhalb der Gattung ausgeschlossen. Synonyme Speciesnamen sind innerhalb der Gattung nicht wieder anwendbar, es sei denn, daß sie als bisher berechtigte Artnamen durch Versetzung einer Art in ein anderes Genus in dieses gelangen. Dann sind sie beizubehalten. — Es ist dies meines Erachtens geboten, da die Regeln ja vor Allem der Stabilität der Bezeichnung eines Thieres wegen aufgestellt werden.

Hinter den eingangs besprochenen § I, 8 gehört der unbedingt unter die Regeln fallende § 5 der Rathschläge.

Zu diesem § B, 5 möchte ich bemerken, daß auch da zwischen Gattungs- und Artnamen zu unterscheiden ist.

Was Absatz a anlangt, so wundert mich dessen einstimmige Annahme, da doch die verschiedene Schreibweise etymologisch gleich abgeleiteter Wörter für die Gegner einer orthographischen Correctur der Namen solche Wörter zu verschiedenen Wörtern mit arbiträrer Buchstabenfolge, also für nicht homogene stempeln mußte.

Von einem verschiedenen Geschlecht kann doch nur bei Gattungsnamen die Rede sein, wenn einheitlich angenomen ist, daß die adjectivischen Speciesnamen im Geschlecht den Gattungsnamen folgen sollen. Daß Eigennamen, die im Geschlecht verschieden sind, als verschiedene Namen zu gelten haben, ist wohl der allgemeinen Zustimmung sicher.

§ III, 3. Eine Änderung des Artnamens, weil er mit dem Gattungsnamen identisch ist, scheint mir unnöthig und unzuträglich. Denn einmal würde die consequente Durchführung dieses Princips verlangen, daß auch die resp. Subgenus- und Subspeciesnamen nicht identisch sein dürften, wogegen die Minorität von § I, 3 nicht gestimmt hat, weil das eben zu großen Schwierigkeiten führen müßte; zweitens aber wird eine stricte Durchführung des Princips, daß Gattungsnamen mit großem, Speciesnamen mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben sind, — ein Princip, an das man sich auch bei den Personennamen,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;download www.zobodat.at

wie ich aus eigener Erfahrung weiß, trotz aller anfänglichen Abneigung sehr schnell gewöhnt, — etwaige mißverständliche Auffassung des Namens verhindert (§ IV, 1 und 2.) Ich meine es giebt nur einen Fall in dem man das Beibehalten eines großen Anfangsbuchstabens vorzuziehen hätte, wenn nämlich nur dieser für die Zeichnung, für die er gewählt ist, characteristisch ist. Er ist eben dann nicht Buchstabe, sondern lediglich Symbol. Als Beispiel führe ich *Laria* L-*nigrum* Müll. an; *l. nigrum* gäbe nicht den zur Bezeichnung der Art gewählten Discocellularschlußhaken richtig wieder.

Es scheint mir geboten darauf hinzuweisen, daß es eine wesentliche Erleichterung der systematischen Arbeiten sein würde, wenn eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen würde: »Das bei Theilung eines Genus in Subgenera die für das Genus typische Art enthaltende Subgenus führt als Subgenusnamen den Gattungsnamen, die bei Theilung einer Species die typische Form führende Subspecies führt den Speciesnamen«.

Bei § IV, 3 glaube ich, daß es sich gar nicht um die Feststellung des Autors eines Genus oder einer Species handelt, das heißt desjenigen, welcher die Thiere zuerst als zu einem noch unbekannten Genus resp. einer neuen Art gehörig erkannt hat, sondern nur um den Autor des Namens. Im Übrigen glaube ich, daß folgender Vorschlag vielleicht empfehlenswerther wäre, als die von der Minorität aufgestellten, der Vorschlag der Majorität hat nur die eine Seite des Problems berücksichtigt.

a) »Autor des Namens einer Art oder Gruppe ist derjenige, welcher diese Art oder Gruppe zuerst in unzweideutiger Weise unter diesem Namen veröffentlicht hat. Die Autorbezeichnung folgt ohne Interpunction dem Namen.

b) Ist die Veröffentlichung im Auftrag eines anderen Forschers, oder aus dem Nachlaß eines Verstorbenen erfolgt, so ist der Name des Auftraggebers resp. des verstorbenen Autors dem des veröffentlichenden in Parenthese vorzustellen.

c) Wird ein Speciesname mit einem anderen Gattungsnamen als dem, mit welchem er seiner Zeit veröffentlicht wurde, zusammengebracht, so ist der Name des übertragenden Autors der bisherigen Autorbezeichnung in Parenthese nachzusetzen.

Was § V, 3 anlangt, so scheint es überflüssig einen derartigen Paragraphen in die Regeln aufzunehmen, denn ein Name kann doch nur Gültigkeit haben, wenn er auf Grund einer richtigen Beurtheilung eines Thieres gegeben wurde; lag eine Verwechslung mit einer anderen Art vor, so war die Kennzeichnung der Art seitens des betreffenden

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;download www.zobodat.at

Autors sicher nicht eindeutig, ist also nach § IV, 3 besonders in der von mir eben vorgeschlagenen Fassung schon hinfällig.

Viele Unzuträglichkeiten würden vermieden, wenn § V, 7 folgende Fassung erhielte: »Wenn in Folge der Vereinigung zweier Gattungen, oder durch Versetzung einer Art in ein anderes Genus, zwei den gleichen Artnamen tragende Thiere in eine Gattung gebracht werden, so fällt der neuere Artname in die Synonymie, ist jedoch (sammt Autorbezeichnung) dem neu zu gebenden Artnamen in Parenthese voranzustellen«.

Bezüglich der Ausnahme zu § 3 des Abschnittes VII, über das Prioritätsgesetz, glaube ich, daß dies ganz überflüssig ist: So lange Jemand die Zusammengehörigkeit verschiedener Formen nicht nachweisen kann, hat er natürlich kein Recht, diese nomenclatorisch als eine Art zu behandeln. Vermuthungen über die Zusammengehörigkeit verschiedener Formen berechtigen doch wohl selbstverständlich nicht zu Namensänderungen. Die Ausnahmen sind ja wohl auch nur, nach dem englischen Text zu schließen, getroffen, um vor Namensänderungen, die keine definitiven wären, zu warnen, jedenfalls könnte ein derartiger Passus nur in etwaigen »Rathschlägen« untergebracht werden.

§ B 2 der Rathschläge gehört zu den Regeln.

§ 3 und 4 sind in der vorliegenden Form nicht recht geeignet. Eine kürzere Fassung, die das Wesentliche angäbe, wäre: »Bei der Bildung neuer Gattungs- und Artnamen sind hybride Wortformen zu vermeiden, die Worte grammatikalisch und orthographisch richtig zu behandeln, Ländern, welche das lateinische Alphabet nicht benutzen, entstammende Eigennamen nach den von der geographischen Gesellschaft zu Paris angenommenen Regeln zu schreiben. Ob dieser dritte Punct auf schon existierende Namen ausgedehnt werden soll, wäre ebenso wie die Art der latinisierten Genitivbildung besonders zu beschließen.

Die Fassung des § 7, 3 dürfte wohl auf einem redactionellen Versehen beruhen. Es ist doch wohl von der Commission beschlossen worden: »Wenn die Gattung sowohl exotische als nicht-exotische Arten vom Standpunct des ursprünglichen Autors enthält, so ist der Eliminationsproceß auf die exotischen Formen in erster Linie, jedenfalls aber so zu beschränken, daß eine einheimische Art, resp. die als Typus angegebene Art in der Gattung verbleibt«.

In der gedruckt vorliegenden Fassung widerspräche der Absatz ja in der Mehrzahl der Fälle der Bestimmung, daß der ursprüngliche Gattungsname bei dem Typus zu verbleiben hat.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß vorstehende Ausführungen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;download www.zobodat.at

in Etwas zur Einigung über die zu schaffenden internationalen zoologischen Nomenclaturregeln beitragen mögen.

Erlangen, im Juli 1898.

3. Hydrachnidenformen aus den deutschen Mittelgebirgen.

Von Richard Piersig.

eingeg. 23. Juli 1898.

In diesem Frühjahr gelang es mir, zwei neue Vertreter der artenreichen Gruppe der Süßwassermilben aufzufinden. Der eine davon gehört der von Koenike gegründeten Gattung *Panisus* an, von der bis jetzt je eine Art in England (*Thyas petrophilus* Michael) und in der Schweiz (*Panisus Michaeli* Koen.) durch den bekannten Oribatidologen A. D. Michael entdeckt wurde, der andere gliedert sich eng an *Protzia eximia* Protz an, deren einzige Art vor einigen Jahren von ihrem Entdecker unter dem Namen *Thyas eximia* im Zool. Anzeiger No. 493 bekannt gegeben und eingehend durch Wort und Bild beschrieben wurde.

1) *Panisus torrenticolus* n. sp.

In Form und Größe mit *Panisus Michaeli* Koen. übereinstimmend, ohne Verhärtung an dem hinter den Augen liegenden Seitenrand des Körpers. Körperfarbe roth mit undeutlichem schmutzigem Anflug auf Rücken und Bauch; Beine und Palpen gelbbräunlich. Rückenpanzerung ähnlich wie bei *P. Michaeli* Koen.; großes Schild zwischen den Augen mit breitem, ganz flach bogig vorspringendem Vorderrand, nach hinten verschmälert; statt der sechs paarig geordneten, dahinter liegenden, kleinen, rundlichen Schilder längs des Mittelrückens nur fünf symmetrisch gruppierte Schilder; Randplatten jederseits fünf, letztes Paar anscheinend verschmolzen. Bauchfläche am Hinterende mit zwei größeren Panzerplatten, zwei weitere, bedeutend kleinere, länglichrunde am Seitenrand. Die beiden Doppelaugen randständig, nur zum Theil mit rothem Farbstoff ausgefüllt. Maxillarorgan breit, mit mäßig ausgezogenem Schnabeltheil. Maxillartaster ohne besondere Kennzeichen. Epimeralgebiet wie bei den *Thyas*-Arten. Beine nur mäßig lang; Krallen einfach sichelförmig, vom 1.—4. Fuß an Größe zunehmend. Endborste am Tarsus des 3. und 4. Beines schwach gebogen, nicht krallenartig lang. Äußeres Genitalorgan zwischen den hinteren Epimeralgruppen gelegen, etwa 0,225 mm lang und 0,145 mm breit, mit ziemlich breiten, nach vorn sich verschmälernden, porösen, am Innenrand bewimperten Klappen; diese hinten quer abgestutzt, ohne sichtbaren inneren, am freien Ende verbreiterten, stark behaarten Fortsatz, mit je einem größeren Napf am Vorder- und Hinterende

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Zoologischer Anzeiger

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: 21

Autor(en)/Author(s): Spuler Arnold

Artikel/Article: Einige Bemerl<ungen zu dem „Bericht über Regeln der Zoologisclien Nomenclature. 447-451